

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofgesetz) vom 07.11.1992 (veröffentlicht im KABl. Nr. 13/1992 S. 202) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Bötzw in der Sitzung am 2. Juli 2015 für den Ev. Friedhof in Bötzw beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen für Erd- und Urnenbeisetzungen betragen 20 Jahre.

§ 2 Gebührentarif

1. Grabberechtigungsgebühren (Erwerb des Nutzungsrechts)	<u>Gebühr (Euro)</u>
1.1 Wahlgrabstätte je (Einfach-) Grabstelle (je Jahr 35,00 €)	700,00
1.2 Wahlgrabstätte je Doppelgrabstelle und Jahr (je Jahr 50,00 €)	1.000,00
1.3 Urnenwahlgrabstätte für bis zu vier Urnen (je Jahr 25,00 €)	500,00
1.4 Hügellose Reiheneinzelgrabstätte (je Jahr 90,00 €)	1.800,00
1.5 Hügellose Reihenurnengrabstätte (je Jahr 75,00 €)	1.500,00
1.6 Verlängerung des Grabnutzungsrechts je Jahr	wie 1.1 bis 1.5
 2. Bestattungsgebühren	
2.1 Annahme von Sarg oder Urne durch die Friedhofsverwaltung	30,00
2.2 Genehmigung zu einer zweiten oder weiteren Urnenbeisetzung oder Erdbestattung auf eine vorhandene Wahlgrabstelle	200,00
 3. Nutzungsgebühren bei kirchlichen Trauerfeiern	
3.1 Kirchennutzung bei Trauerfeiern bzw. Aufbahrungen (ohne Orgelspiel)	100,00
 4. Aufstellgenehmigung von Grabmälern	
4.1 für stehende Grabmäler:	
a) bis zu einer Breite von 0,60 m	100,00
b) bei einer Breite von mehr als 0,60 m	200,00
4.2 für liegende Grabmäler:	
a) bis zu einer Größe von 0,50 m ²	70,00
b) bei einer Größe von mehr als 0,50 m ²	140,00
4.3 Sonstige (z.B. Holzkreuze, Denkzeichen)	50,00

5. Sonstige Gebühren

5.1	Vorzeitige Einebnung von Gräbern (je Jahr verbleibendes Nutzungsrecht)	
5.1.1	Erdbegrabnisstätten je Einzelgrab	15,00
5.1.2	Erdbegrabnisstätten je Doppelgrab	25,00
5.1.3	Urnenbegrabnisstätten	10,00
5.2	Umschreibung des Nutzungsrechts; Genehmigung von Umbettungen	20,00

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen richtet sich das Entgelt nach den Angeboten der Friedhofsverwaltung bzw. der beauftragten Gewerbebetriebe.

Nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung sind vom Grabberechtigten die erforderlichen Leistungen zur Durchführung der Bestattung / Beisetzung (z.B. Ausheben und Wiederverfüllen der Gruft, Transport von Sarg oder Urne zur Aufbahrung bzw. zum Friedhof) sowie Umbettungen vom Grabberechtigten bei einem gewerblichen Bestattungsunternehmen zu beauftragen und abzurechnen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung, nicht jedoch vor dem 1. Oktober 2015 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Bötzow, den 2.Juli 2015

Für den Gemeindegemeinderat gezeichnet:

Pfarrer I. Albroscheit

I. Schwab

F. Wöllmann

Die Veröffentlichung der o.g. Friedhofsgebührenordnung erfolgt durch

- Daueraushang in der Hinweistafel am Kirchengelände ab 1. Oktober 2015
- im Gemeindebrief der Ev. Kirchengemeinde Bötzwow für die Monate Sept. / Okt. / Nov. 2015
- im Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer Nr. 6 vom 09.10.2015